



Sigoho-Marchwart-Grundschule Höhenkirchen-Siegersbrunn

Bahnhofstraße 10
85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn
Tel.: 08102/74518-11
sekretariat@sigoho-marchwart-gs.de

Höhenkirchen-Siegersbrunn, den 01. Oktober 2021

Corona 4

Wegfall der Maskenpflicht im Unterricht ab dem 4. Oktober 2021

Sehr geehrte Eltern,

heute Mittag erreichte uns ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, welches ich Ihnen in Auszügen im Original weiterleite:

„... um nach den Sommerferien den Eintrag von Infektionen in die Schulen so weit wie möglich zu verhindern, galt an den Schulen in Bayern für die ersten drei Unterrichtswochen eine allgemeine Maskenpflicht auch am Sitz bzw. Arbeitsplatz, über die wir Sie mit KMS vom 9. September 2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/939) informiert haben.

Mit Blick auf das derzeit stabile Infektionsgeschehen in Bayern und die um fangreichen sonstigen Hygienemaßnahmen an den Schulen hat der Ministerrat am 30. September 2021 beschlossen, die Maskenpflicht im Unterricht nicht über den 1. Oktober 2021 hinaus zu verlängern; die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) wurde dahingehend angepasst.

Ab Montag, den 4. Oktober 2021, gilt – im Vorgriff auf die Aktualisierung des Rahmenhygieneplans Schulen – daher Folgendes:

1. Maskenpflicht im Schulgebäude

Die Maskenpflicht entfällt im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen.

Ansonsten besteht – wie bisher – im Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) Maskenpflicht. Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich.

2. Sportunterricht

Wie bisher kann Sportunterricht ohne Maske durchgeführt werden; die bisherige Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) im Innenbereich entfällt jetzt.

Danach gilt im Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) insbesondere:

- *Eine Sportausübung findet im Freien wie im Innenbereich ohne MNB/MNS statt.*
- *Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen.*
- *Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten so weit möglich zu achten. ... Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.*
- *In Sporthallen ist bei Klassenwechsel und in den Pausen weiterhin für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.*

Diese Maßnahmen dienen insbesondere dazu, um bei einem Infektionsfall in einer Klasse umfassendere Quarantäneanordnungen durch das zuständige Gesundheitsamt zu vermeiden.

3. Unterricht im Gesang und Blasinstrument

Beim Unterricht im Gesang und Blasinstrument erfolgt eine Annäherung an die Regelungen im Bereich der Laienmusik. Maskenpflicht besteht auch hier nicht mehr; grundsätzlich ist bei entsprechender Witterung der Unterricht im Freien zu bevorzugen. Die bisherigen erweiterten Mindestabstände von zwei bzw. drei Metern entfallen jetzt. Die Regelungen zum Lüften bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Dennoch wird darum gebeten, bei Unterricht im Gesang und Blasinstrument aufgrund der damit verbundenen Aerosolbildung möglichst große Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu wahren. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Brigitte Gruber, Rin

Gez. Angelika Kronester-Bufler, KRin